



- Lesefassung -

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)**

**- Gebührensatzung Wasser (GS-W) -
vom 24.11.2021**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄGS-W) vom 30.11.2022

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 866)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 30.11.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser erlassen:



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit, Abschläge und öffentliche Last
- § 7 Sicherheiten und Kostenerstattung für sonstige Leistungen
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 11 Inkrafttreten



§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühr
 - und
 - b) Zusatzgebühr.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist grundsätzlich die Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf dem Grundstück. Als eine Wohneinheit gelten:
 - jede Wohnung, unabhängig von ihrer Größe,
 - jeder Bungalow, jedes Boots- oder Ferienhaus,
 - bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Sanatorien oder Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten,
 - je 4 Stellplätze auf Campingplätzen bzw. 4 Liegeplätze in Sportboothäfen.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

- (2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs. 1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, gelten diese jeweils als eine Wohneinheit gemäß Abs. 1, Satz 1.
- (3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach der Nennleistung (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der Wassermesseinrichtung (Wassermesser) berechnet.
- (4) Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr ist die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die entnommene Wassermenge wird grundsätzlich durch geeichte Wassermesser des ZvWis bestimmt. Die entnommene Wassermenge ist durch den ZvWis unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Entnahmemenge vergleichbarer Gebührenschuldner zu schätzen, wenn
 - ein Wassermesser nicht vorhanden ist oder



- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht gemessen hat.

Erhält der ZvWis keinen Zugang zur Messeinrichtung oder wird die an den Gebührenschuldner nach § 5 Abs. 1 übersandte Anfrage zur Selbstauskunft (Ablesekarte) nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den ZvWis zurückgesandt, so kann der ZvWis den Verbrauch aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden Ablesezeitraumes durch Schätzung ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Beanstandet der Gebührenschuldner die mit dem Wasserzähler gemessene Entnahmemenge, so wird bei einem möglichen Fehler der Messeinrichtung über eine Toleranzgröße von 10 % hinaus ein Überprüfungsgutachten in Auftrag gegeben. Ergibt das Gutachten die Fehlerhaftigkeit der Messeinrichtung, so wird der Verbrauch gemäß Abs. 4 geschätzt. Die Kostentragung für das Gutachten ergibt sich aus der Wasserversorgungssatzung des ZvWis.

§ 3 Gebührensätze (Gebührensätze ab 01.01.2023)

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Netto: **8,00 EUR**
Brutto: **8,56 EUR (inkl. 7 % USt.)**

pro Wohneinheit und **Monat**.

- (2) Die Gebührensätze für die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 betragen:

Dauerdurchfluss der Wassermesseinrichtung - Q3 in m ³ /h -		Grundgebühr - Euro/Monat -	
		Netto	Brutto
bis	2,5	8,00	8,56 (inkl. 7 % MwSt.)
bis	4,0	12,80	13,70 (inkl. 7 % MwSt.)
bis	10,0	32,00	34,24 (inkl. 7 % MwSt.)
bis	16,0	51,20	54,78 (inkl. 7 % MwSt.)
bis	40,0	128,00	136,96 (inkl. 7 % MwSt.)
bis	63,0	201,60	215,71 (inkl. 7 % MwSt.)
bis	100,0	320,00	342,40 (inkl. 7 % MwSt.)

- (3) Der Gebührensatz für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt:

Netto: **1,44 EUR**
Brutto: **1,54 EUR (inkl. 7 % USt.)**

je Kubikmeter Trinkwasser.



§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, für die Zusatzgebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung getrennt wurde.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im jeweiligen Erhebungszeitraum (vgl. § 6 Abs. 1) nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. In der Regel ist Gebührensschuldner damit der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- oder Teileigentümer als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZvWis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenschuldners bleibt die Gebührenschuld für bereits erhobene Gebühren bestehen. Die Gebührenschuld geht an dem Tag auf den neuen Gebührensschuldner über, an dem, dem ZvWis die Rechtsänderung schriftlich nachgewiesen wird. Der Nachweis kann einen späteren Übergangstermin festsetzen.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit, Abschläge und öffentliche Last

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Grund- und Zusatzgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der entsprechende Restteil des Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der bis dahin verstrichene Teil des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.



- (3) Mit der Festsetzung der Gebühren für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Erhebungszeitraum jeweils 11 monatlich zu entrichtende Abschläge (Vorauszahlungen) festgesetzt. Die – jederzeit abänderbare – Festsetzung der Abschläge erfolgt unter Zugrundelegung der Wasserentnahmemenge des zurückliegenden Erhebungszeitraumes oder durch Schätzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so werden die Abschläge mit gesondertem Bescheid festgesetzt, wobei die aktuell feststellbaren Verhältnisse zugrunde zu legen sind; sind solche Verhältnisse nicht sicher feststellbar, können die Abschläge durch Schätzung anhand von Erfahrungswerten von Grundstücken ähnlicher Nutzung ermittelt werden.
- (4) Die Verrechnung der erhaltenen Abschläge mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge unterschreiten, wird bei Fortbestehen der Gebührenpflicht mit den Abschlägen des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres verrechnet. Ein sich nach Entfall der Gebührenpflicht durch Verrechnung ergebender Erstattungsbetrag wird unverzüglich unbar ausgezahlt.
- (5) Die zuletzt festgesetzten Abschläge sind innerhalb des darauf folgenden Erhebungszeitraumes solange weiter zu zahlen, bis eine Neufestsetzung der Abschläge durch Bescheid erfolgt.
- (6) Der ZvWis ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Gebührensschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Erhebungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührensschuldner. Die Vorauszahlung ist im Rahmen des nächsten Gebührenbescheides zu verrechnen.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 7****Sicherheiten und Kostenerstattung für sonstige Leistungen**

- (1) Nachfolgende sonstige Leistungen werden gegenüber dem Nutzer geltend gemacht:

sonstige Leistungen	- Euro -		
	Netto	Brutto	Brutto (01.07.2020 - 31.12.2020)
Sicherheitsleistung für Überlassung Standrohr	150,00	178,50 (inkl. 19 % MwSt.)	174,00 (inkl. 16 % MwSt.)
Sicherheitsleistung für Wassermesseinrichtung für Oberflurhydranten	75,00	89,25 (inkl. 19 % MwSt.)	87,00 (inkl. 16 % MwSt.)
Kostenerstattung für Zurverfügungstellung eines Standrohres bzw. einer Wassermesseinrichtung für Oberflurhydranten für vorübergehende Zwecke für jeden angefangenen Tag	1,00	1,19 (inkl. 19 % MwSt.)	1,16 (inkl. 16 % MwSt.)
Kostenerstattung für Zurverfügungstellung eines Standrohres bzw. einer Wassermesseinrichtung für Oberflurhydranten für dauernde Verwendung pro Jahr	250,00	297,50 (inkl. 19 % MwSt.)	290,00 (inkl. 16 % MwSt.)

- (2) Für die jeweilige Wasserentnahme sind eine festgesetzte Grundgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat der vorübergehenden Nutzung sowie eine Zusatzgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Daneben sind etwaige Ein- und Ausbaurkosten nach tatsächlich angefallenem Aufwand zu erstatten.

§ 8**Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem ZvWis alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZvWis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch den ZvWis zulässig. Der ZvWis darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZvWis ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen Daten und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZvWis sich eines Dritten bedient, ist der ZvWis berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Aufgabenbereich Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (5) Der ZvWis ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den Abs. 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bezüglich der Straf- und Bußgeldvorschriften wird auf §§ 16 und 17 KAG M-V verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,



- § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lübow, den 30.11.2022

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 30.11.2022

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung Wasser des Zweckverbandes Wismar wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes Wismar mit der Internetadresse www.zwwis.de unter der Rubrik „Bekanntmachung“ am 06.12.2022 veröffentlicht.